

An den Innen- und Rechtsausschuss

**Stellungnahme des Fachverbandes Drogen- und
Suchthilfe e.V.**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsver-
trages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungs-
staatsvertrag - Erster GlüÄndStV)**

Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein- Drucksache 18/79

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und den Abgeordne-
ten des SSW - Drucksache 18/104 - in der Fassung des Umdrucks 18/91

Der Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V. bedankt sich für die Gelegenheit einer
Stellungnahme zur Änderung der schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzgebung.

Als bundesweit tätiger Fachverband der Suchthilfe und Zusammenschluss gemein-
nütziger Träger von ambulanten und stationären Hilfen für Suchtgefährdete und Ab-
hängige beziehen wir uns in unserer Stellungnahme hauptsächlich auf die Aspekte
der Suchthilfe und -prävention im zu regelnden Bereich des Glücksspiels.

Der Fachverband Drogen- und Suchthilfe begrüßt die Entscheidung der schleswig-
holsteinischen Landesregierung, dem Glücksspieländerungsvertrag der anderen Län-
der beizutreten, damit den bisherigen Alleingang in der Gesetzgebung zum Glücks-
spiel zu beenden und das unter der CDU/FDP Landesregierung verabschiedete Lan-
desglücksspielgesetz aufzuheben.

Die Einschätzung des vorliegenden Entwurfes, der auf den GlüÄndStV basiert, erfor-
dert den neuerlichen Verweis auf die aus suchtpreventiver Sicht kritisch zu bewerten-
den Gesetzesänderungen im GlüÄndStV zum Vorgängergesetz dem Glücksspiel-
staatsvertrag (GlüStV). Das betrifft folgende Punkte:

- die Prioritätenverschiebung bei der Zielsetzung des Staatsvertrages (Suchtbe-
kämpfung mit ehemals oberster Priorität wird im neuen Staatsvertrag zu einem
gleichrangigem Ziel neben anderen),
- Lockerung der Werbebeschränkungen,
- die Öffnung des Sportwetten-Marktes für gewerbliche Anbieter,
- die Spielvermittlung im Internet und
- die Einführung der Lotterie Eurojackpot

Wiederum sehr positiv festgestellt wird, dass mit der Aufnahme des gewerblichen Glücksspiels im GlüÄndStV jedoch ein Bereich erfasst wurde, welcher bisher nur unzureichend durch die Bundesgesetzgebung (Gewerbeordnung, Spielverordnung) reguliert wurde. Eine Folge der Regelung ist, dass der Hauptanteil von betreuten pathologischen Spielern in Suchthilfeeinrichtungen aus dem Bereich des gewerblichen Spiels kommt.

Da der Vertrag inzwischen von fast allen Bundesländern unterzeichnet wurde, ist eine Änderung bzw. Anpassung nicht mehr möglich. Ein Beitritt erscheint aber aufgrund der mangelhaften Regelungen im Spieler- und Jugendschutz des derzeit gültigen Glücksspielgesetzes in Schleswig-Holstein aus suchtpreventiver Sicht alternativlos und wird deshalb befürwortet.

Aus unserer Sicht ist allerdings die Frage juristisch zu prüfen, ob ein Beitritt zum GlüÄndStV bei gleichzeitigem Festhalten am Schleswig-Holsteinischen Spielhallenge-
setz (SpielhG vom 17. April 2012) überhaupt möglich ist. Während der GlüÄndStV ein aus suchtpreventiver Sicht zu begrüßendes Verbot von Mehrfachkonzessionen vor-
sieht (§ 25 Abs. 1 u. 2 GlüÄndStV), ist im SpielhG das Betreiben von sog. Doppelkon-
zessionen ausdrücklich erlaubt (§ 3 Abs.1). Auch ist durch den Gesetzgeber die Frage
zu prüfen, ob mit einer Übergangsfrist von fünfzehn Jahren (§ 11 Abs. 1 SpielhG)
wirklich die Ziele des GlüÄndStV, welcher nach neun Jahren (am 30. Juni 2021) außer
Kraft tritt, auch im Bereich des gewerblichen Spiels ausreichend erfüllt werden.

Im Ausführungsgesetz zum GlüÄndStV (Erster GlüÄndStV AG) werden im § 2 Abs.1
unter Verweis auf den GlüÄndStV „die Sicherstellung der wissenschaftlichen For-
schung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele als öffent-
liche Aufgabe“ festgeschrieben. Es ist richtig, dass im § 1 GlüÄndStV als Ziel die Ver-
hinderung der Entstehung von Glücksspiel- und Wettsucht benannt ist. Darüber hin-
aus sollen aber auch die „Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung“
geschaffen werden. Dies kann weder die Glücksspielaufsicht des Landes noch eine
intensive Forschung in diesem Bereich leisten. Deshalb ist der personelle und finazi-
elle Ausbau der Suchtprevention und Suchthilfe im Bereich des Pathologischen
Glücksspielens ebenfalls eine Verpflichtung der Landesregierung und sollte im Gesetz
so formuliert werden.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Zweckabgaberegelnungen des § 8 Abs. 4 und 5
zu hinterfragen. Während die Sportförderung und die Verbraucherinsolvenzberatung
mit festen Anteilen am Gesamterlös beteiligt sind, werden den Bereichen der For-
schung, Prävention und Hilfe, welche sich als verpflichtende Aufgaben des GlüÄndStV
interpretieren lassen, „verbleibende Mittel“ zugewiesen mit der Konsequenz einer
fehlenden Planungssicherheit für die mit diesen Aufgaben betrauten Einrichtungen.
Planungssicherheit und damit Kontinuität in der Aufgabenumsetzung erfordert verläss-
liche finanzielle Zuwendung, welche sich am tatsächlichen Bedarf orientiert und nicht
abhängig ist von Erlösen aus Glücksspielangeboten.

Die Regelung des § 6 Abs. 2, welche auch kommunalen Vertretern Vollmachten im Sinne einer Glücksspielaufsicht einräumt, wird begrüßt. Hierdurch kann ein zeitnäheres Handeln bei Verstößen gegen den Jugend- und Spielerschutz gerade im Bereich gewerblicher Anbieter ermöglicht werden. Dies setzt allerdings voraus, dass für eine solche Aufsichtsfunktion entsprechende personelle Ressourcen mit entsprechender Qualifikation vorgehalten werden. Daraus schlussfolgernd wäre zu empfehlen, den Bereich der Glücksspielaufsicht durch kommunale Vertreter als fester Kostenrahmen innerhalb der Zweckabgaben des § 8 mit einem festgeschriebenen Budget zu untermauern.

Im Artikel 3 der Änderung des Spielbankengesetzes wird die Streichung der Option eines Internetspiels aus suchtpräventiver Sicht begrüßt. Das Angebot von Glücksspielen im Internet wird kritisch gesehen, da eine Identifikation der Spieler und damit der Ausschluss von Minderjährigen und gesperrten Spielern systembedingt derzeit nicht vollständig möglich ist. Außerdem kann ein Manipulationsschutz für Spiele, in denen Spieler gegeneinander spielen und die Spielbanken nur als Spielleiter auftreten (z.B. Online-Poker) nicht gewährleistet werden.

Da das Glücksspiel in Spielbanken dem staatlichen Glücksspielbereich zugeordnet wird, obliegt der Landesregierung eine besondere Verantwortung im Bereich des Spieler- und Jugendschutzes unter anderem auch deshalb, da ihr Handeln zu Recht von gewerblichen Anbietern als Maßstab für die eigenen Anforderungen gesehen wird. Deshalb ist die Neufassung mit der damit verbundenen Auslassung des Abstandsgebotes zu Kinder- und Jugendeinrichtungen (§ 3 Abs.2 Nr.4 Buchstabe a SpielbG), welches in Kohärenz zum Spielhallengesetz steht, unverständlich.

Es ist zu hoffen, dass die Landesregierung den Beitritt zum GlüÄndStV schnellstmöglich umsetzen kann und damit die weitere Freigabe von Lizenzen für Sportwetten und vor allem Online-Casinospielen und Online-Poker stoppt.

jl/ck

Hannover, den 19. September 2012
Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.
gez. Jost Leune
Geschäftsführender Referent